

	COMUNICATI COMMUNIQUEÉS MITTEILUNGEN	FSB/SBV F11
		13.04.2022

Comunicato del comitato centrale No. 2-2022

Chiasso, 13 aprile 2022

DISPOSIZIONI SULLA DIVISA DI GIOCO

Gentili Presidenti,

vi trasmettiamo, in allegato, le "Disposizioni sulla divisa di gioco" che sono entrate in vigore il 12.04.2022. Vi ringraziamo anticipatamente per l'attenzione ed una diligente esecuzione del regolamento.

Cordiali saluti.

SPIELTENÜ – WEISUNGEN

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten,

In der Anlage übersenden wir Ihnen die "Spieltenü Weisungen", die am 12. April 2022 in Kraft getreten sind. Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und die sorgfältige Umsetzung der Vorschriften.

Mit freundlichen Grüßen.

Giuseppe Cassina,
Presidente FSB

Giovanni Rapaglia
Presidente CNTA



SPIELTENÜ - WEISUNGEN

FSB/SBV
IV

Ausgabe
12.04.2022

1. GRUNDSATZ

- 1.1 Alle Spieler, die an Schweizer Meisterschaften, am Schweizer Cup sowie an internationalen, nationalen oder regionalen Wettkämpfen teilnehmen, müssen ein Spieltenü tragen.

2. ZUSAMMENSETZUNG DES SPIELTENÜS

- 2.1 Alle Spieler einer Mannschaft desselben Vereins müssen das gleiche Spieltenü tragen. Dieses setzt sich zusammen:
- a) Aus einem kurz- oder langärmeligen Leibchen mit Vereinssignet oder -bezeichnung auf der linken Brustseite (aufgedruckt oder sonstwie vollständig befestigt); die Spieler einer Mannschaft desselben Vereins können das Vereinssignet individuell aufgedruckt oder sonstwie vollständig befestigt haben.
 - b) Aus lange oder kurze Hosen von:
 - gleiche Farbe (einschliesslich Streifen oder Zeichnungen)
 - die gleiche Form (Jeanstyp ist ausgeschlossen).
 - c) Bei lizenzierten Damen sind Hosen von anderem Schnitt erlaubt; deren Farbe muss jedoch für jede Mannschaft die gleiche sein;
 - d) Aus Schuhen, die den Bahnboden nicht beschädigen.
- 2.2 Spieler einer abbinerten Mannschaft (ausgenommen Junioren siehe SBV-Verordnung XXI Art.5), müssen eine Spieltenü tragen, das aus:
- a) Identisches Leibchen mit aufgedrucktem, aufgenähtem oder aufgeklebtem SBV-Wappen. Alternativ, aber nur bei Spielen zwischen Spielern desselben Verbandes, kann das geprägte, gestickte oder geklebte Wappen dasjenige des Kantonalverbandes sein, dem sie angehören. Eigene Vereinshose.
 - b) Auf den Leibchen abbinierter Mannschaften kann Werbung (Art. 3) nur mit Genehmigung des betreffenden Verbandes aufgeführt werden;
 - c) Aus Schuhen, die den Bahnboden nicht beschädigen.
- 2.3 Die einzelnen Spieler dürfen über dem in Art. 2.1 und 2.2 beschriebenen Tenü eine Weste mit dem Signet oder der Bezeichnung des Vereins oder des Verbands tragen; die ganze Mannschaft muss jedoch eine Weste von gleicher Form und Farbe tragen.
- 2.4 Jede Mannschaft muss das gleiche Spieltenü tragen. Diese Verpflichtung gilt nicht für alle Mannschaften desselben Vereins. Die einzelnen Spieler einer Mannschaft dürfen ein Vereinsleibchen mit unterschiedlich langen Ärmeln tragen.
- 2.5 Für Jugend-Wettkämpfe sind die im Reglement SBV-XXI vorgesehenen Abweichungen zulässig.
- 2.6 Die Bestimmungen betreffend das Spieltenü finden auch auf Spieler-Schiedsrichter Anwendung.
- 2.7 Allfällige Beanstandungen betreffend die Zusammensetzung des Tenüs müssen vom Schiedsrichter oder vom Gegner unverzüglich dem Turnierdirektor gemeldet werden.
- 2.8 Die Mannschaft, die vor oder während den Spielen die Bestimmungen betreffend das Spieltenü nicht einhält, wird vom Wettkampf ausgeschlossen.

3. WERBUNG AUF DEN SPIELTENÜS

- 3.1 Die Werbung auf Vereins- oder Verbandsspieltenüs ist auf dem ganzen Tätigkeitsgebiet des SBV gestattet. Sie ist allerdings auf maximal fünf Motive beschränkt und darf weder politisch oder konfessionell sein noch gegen ethische und moralische Grundsätze verstossen.
- 3.2 Auch auf Leibchen, Hemden und Westen mit Werbeaufdrucken muss unbedingt auf der linken Brustseite das Signet oder die Bezeichnung des betreffenden Vereins oder Verbands erscheinen.

- 3.3 Die Werbeaufdrucke können auf jedem beliebigen Teil des Spieltenüs angebracht werden und können in Grösse und Form bei allen Spielern einer Mannschaft unterschiedlich sein.
- 3.4 Eine Mannschaft desselben Vereins kann Trikots mit unterschiedlichen Werbeaufdrucken tragen, wobei Artikel 3.1 zu beachten ist.
- 3.5 Der Zentralvorstand des SBV kann weitere Bestimmungen über die Werbung erlassen und bei Nichteinhaltung von Art. 3.1 eingreifen.

4. EMPFEHLUNG AN DIE KANTONALEN VERBÄNDE UND VEREINE

- 4.1 Um jedes Missverständnis zu vermeiden, sind die kantonalen Verbände und Vereine aufgefordert, die gleichen Bestimmungen zu beschliessen und auf die Wettkämpfe anzuwenden, die in ihre Zuständigkeit fallen.

5. INKRAFTTRETEN

- 5.1 Diese geänderten Bestimmungen heben alle früheren Bestimmungen auf und treten am 12. April 2022 in Kraft.

Der SBV Präsident:
Giuseppe Cassina

Der NTSK Präsident:
Giovanni Rapaglià